

USA, UK, Frankreich, Italien, Spanien und Österreich: Gemeinsame Erklärung für eine Übergangsregelung bei der Abschaffung von unilateralen Digitalsteuern im Rahmen von Säule 1 der OECD

In einer am 21.10.2021 veröffentlichten [gemeinsamen Erklärung](#) beschreiben das Vereinigte Königreich, Österreich, Spanien, Italien und Frankreich einen Kompromiss mit den Vereinigten Staaten über die Abschaffung ihrer bereits eingeführten Digitalsteuern (Digital Service Taxes, DST) während der sog. Übergangsfrist, d.h. bis zur vollständigen Umsetzung der Säule 1 der OECD im Jahr 2023 im Rahmen der globalen Unternehmenssteuerreform. Zwar war im Statement des Inclusive Framework vom 08.10.2021 bereits festgelegt worden, dass einseitige Maßnahmen zurückgezogen werden sollten, doch war noch nicht ganz klar, wie dies geschehen soll. Wie aus ihrer gemeinsamen Erklärung hervorgeht, hatten diese Länder bevorzugt, die Abschaffung ihrer DST von der Umsetzung der Säule 1 abhängig zu machen, während die USA die sofortige Beseitigung aller bereits eingeführten DST zum 08.10.2021 (= Datum des o.g. Statements des Inclusive Frameworks) präferiert hatten.

Aus der gemeinsamen Erklärung geht nun folgender Kompromiss hervor: Die DST bleiben bis zur für 2023 geplanten Umsetzung der Säule 1 bestehen. Jedoch wird ein in dem Papier näher beschriebenes Anrechnungssystem eingeführt. Im Gegenzug werden die USA alle (vorgeschlagenen) Handelssanktionen fallen lassen und sich verpflichten, keine weiteren Handelssanktionen zu verhängen.

BMF: Garantiezusagen, verlängerte Nichtbeanstandungsregelung

Die Finanzverwaltung hatte mit zwei BMF-Schreiben im Mai und Juni (vgl. TAX WEEKLY # 19 und # 23/2021) eine grundlegend geänderte rechtliche Beurteilung entgeltlicher Garantiezusagen veröffentlicht. Die Änderungen betreffen sowohl die umsatz- als auch die versicherungsteuerrechtliche Behandlung derartiger Sachverhalte. Mit einem weiteren [BMF-Schreiben vom 18.10.2021](#) hat die Finanzverwaltung auf die unverändert fortbestehende, heftige Kritik seitens der Verbände reagiert und die Nichtbeanstandungsfrist erneut – diesmal um ein Jahr – verlängert: Die neuen Grundsätze sollen auf alle nach dem 31.12.2022 geschlossenen Garantiezusagen Anwendung finden; die Anwendung auf vor dem 01.01.2023 abgegebene Garantiezusagen soll nicht beanstandet werden.

EuGH: Vorsteuervergütungsverfahren

Der EuGH hatte sich in zwei Vorlageverfahren mit Fragen zum Vorsteuervergütungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer auseinanderzusetzen:

- **EuGH-Urteil vom 21.10.2021, „CHEP Equipment Pooling“ ([C-396/20](#)):**

Eine belgische Gesellschaft, CHEP Equipment Pooling, beantragte die Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Wareneinkäufen für das Jahr 2016 im Wege der Vor-

steuervergütung in Ungarn. Der eingereichte Vergütungsantrag wies Unstimmigkeit auf, so dass die ungarische Steuerbehörde die Antragstellerin nach Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG aufforderte zusätzliche Informationen vorzulegen. Nach Sichtung dieser Unterlagen wurde für die ungarische Steuerbehörde ersichtlich, dass bei einzelnen Rechnungen der im Antrag geltend gemachte Vorsteuerbetrag hinter dem in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag zurückblieb, ohne dass dies durch eine Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug geboten war. Bei der Erstattung erkannte die ungarische Steuerbehörde in diesen Fällen dann aber nur den im Vergütungsantrag geltend gemachten (niedrigeren) Vorsteuerbetrag an.

Im Weiteren Fortgang des Rechtstreits über die Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens kam der EuGH zu folgendem Ergebnis:

Unterlaufen dem Steuerpflichtigen in seinem Erstattungsantrag Fehler und klären weder er noch die betreffende Steuerverwaltung diese später auf, kann er folglich die Verantwortung hierfür nicht auf die Steuerverwaltung abwälzen.

Erlangt die Steuerverwaltung, anhand vom Steuerpflichtigen vorgelegter zusätzlicher Informationen, Gewissheit, dass der Steuerpflichtige weniger Vorsteuer zur Erstattung beantragt, als in der entsprechenden Rechnung ausgewiesen und an den Lieferanten entrichtet wurde, so darf die Vergütung grundsätzlich nicht auf den geltend gemachten Vorsteuerbetrag reduziert werden. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Auskunftsersuchens nach Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG sowie der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der guten Verwaltung könnte eine solche Festsetzung nur erfolgen, wenn die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen zuvor zügig und mit den ihr am besten geeignet erscheinenden Mitteln aufgefordert hat, seinen Erstattungsantrag durch einen Antrag zu berichtigen. Dieser Folgeantrag gelte dann wiederum als zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags eingereicht, so dass insoweit das Ablaufen der Ausschlussfrist für die Abgabe von Vorsteuervergütungsanträgen keine Bedeutung hat.

- **EuGH-Urteil vom 21.10.2021, „Wilo Salmson France SAS“ ([C-80/20](#)):**

Die französische Gesellschaft Wilo Salmson France SAS hat in 2012 in Rumänien mit Umsatzsteuer belastete Einkäufe getätigt und einen entsprechenden Vorsteuervergütungsantrag gestellt. Nachdem der Vergütungsantrag für das Jahr 2012 aufgrund formeller Mängel der Rechnungen durch die rumänischen Steuerbehörden im Jahr 2014 abgelehnt wurde, wurden diese Rechnungen vom Lieferanten im Jahr 2015 storniert und neu ausgestellt. Daraufhin wurde ein neuer Vergütungsantrag für 2015 gestellt, welcher von der rumänischen Steuerbehörde mit der Begründung abgelehnt wurde, dass für diese Vorsteuerbeträge bereits für das Jahr 2012 eine Vergütung beantragt wurde. Das anlässlich der Ablehnung der Vergütung betriebene Klageverfahren wurde sodann dem EuGH vorgelegt.

Die generelle Frage, ob für den Vorsteuerabzug eines Unternehmens im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens der Besitz einer Rechnung eine notwendige Voraussetzung ist, beantwortete der EuGH wie folgt:

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht zwar gleichzeitig mit dem Steueranspruch (die Steuer auf Seiten des Leistenden für diesen Umsatz), dessen Ausübung sei jedoch erst möglich, sobald der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung ist. Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist daher eine grundlegende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Dies gelte sowohl im regulären Besteuerungsverfahren als auch im Vorsteuervergütungsverfahren. Daneben fordert der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, auch wenn bestimmte formelle Voraussetzungen fehlen. Verfügt die Verwaltung über die Angaben, die eine Beurteilung der Steuerentstehung ermöglichen, darf sie keine zusätzlichen Voraussetzungen festlegen, welche die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vereiteln könnten. Insbesondere im Vorsteuervergütungsverfahren räumt das Auskunftsersuchen nach Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG den Steuerbehörden in Zweifelsfällen die Möglichkeit ein, z.B. beim Steuerpflichtigen zusätzliche Informationen anzufordern. Folglich könnte ein Dokument nur dann, wenn es so fehlerhaft ist, dass es nicht die zur Begründung eines Vergütungsantrags erforderlichen Angaben liefert, nicht als „Rechnung“ im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie angesehen werden. Auf Basis eines derart unvollständigen Dokuments könnte dann auch kein Vorsteuervergütungsanspruch geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der Vorlagefrage, ob dem Besitz einer solchen Rechnung dann auch Bedeutung für die Bestimmung des Vergütungszeitraums zukomme, in dem der Vorsteuerabzug geltend zu machen ist, kommt der EuGH zu folgendem Schluss: Ein Antrag auf Vorsteuervergütung könnte nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Anspruch auf die Mehrwertsteuer deren Vergütung beantragt wird, in einem bestimmten Vergütungszeitraum entstanden ist, dieser Erwerb aber erst in einem späteren Vergütungszeitraum in Rechnung gestellt wurde.

Um den Anspruch auf Vergütung der Vorsteuer geltend machen zu können, müsse der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie über den Erwerb der betreffenden Gegenstände oder Dienstleistungen sein. Für das Vorsteuervergütungsverfahren sieht Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/9/EG grundsätzlich vor, dass der Vergütungsantrag für das Kalenderjahr diejenigen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen müsse, für deren Lieferung/Leistung in diesem Zeitraum die Umsatzsteuer entstanden ist und eine Rechnung gestellt wurde. Hieraus zeigt sich, dass der Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige in den Besitz einer Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gelangt ist, grundsätzlich bestimmt, für welchen Vergütungszeitraum ein Vergütungsantrag zu stellen ist (abweichendes kann, z.B. für Anzahlungssachverhalte gelten).

Die letzte Vorlagefrage zielt darauf ab, ob durch die Stornierung der aus dem Jahr 2012 stammenden Rechnungen und deren Neuausstellung im Jahr 2015 folgen könnte, dass die Vorsteuervergütung nunmehr zutreffend im Jahr 2015 vorzunehmen gewesen wäre.

Jedenfalls vor den Hintergründen des Urteilsfalles verneint der EuGH dies. Es wurde bereits für das Jahr 2012 ein Vergütungsantrag unter Vorlage der ur-

sprünglichen Rechnungen gestellt und bestandskräftig abgelehnt. Es scheint auch unstreitig zu sein, diese Dokumente auch als Rechnungen im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie – wenn auch nicht formell ordnungsgemäße – anzusehen. Zwar sieht die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie die Möglichkeit vor, eine Rechnung zu berichtigen, insbesondere wenn sie falsch ist oder in ihr bestimmte zwingende Angaben fehlen. Allerdings lässt der Streitfall nicht erkennen, dass es um eine inhaltliche Berichtigung der in einem früheren Vergütungszeitraum ausgestellten Rechnungen ging. Die Neuausstellung der Rechnungen erfolgte über dieselben Lieferungen in einem späteren Vergütungszeitraum, ohne dass die Lieferungen in Frage gestellt wurden.

Zur Begründung seiner Rechtsauffassung stellt der EuGH auf den Grundsatz der Rechtssicherheit ab. Die einseitige Stornierung einer Rechnung durch den Lieferer und die anschließende Ausstellung einer neuen Rechnung über dieselben Umsätze würde dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben, auf der Grundlage dieser neuen Rechnung erneut einen Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer für diese Umsätze bezogen auf einen späteren Vergütungszeitraum zu stellen. Hierdurch könnten sowohl die Ausschlussfrist für die Einreichung der Vorsteuervergütungsanträge nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG als auch etwaige nationale Rechtsbehelfsfristen für die Anfechtung von Verwaltungsentscheidungen umgangen werden. Der praktische Verlust der Wirksamkeit dieser Regelungen würde aber die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Für die Praxis zeigt das Urteil in der Rechtssache „CHEP Equipment Pooling“, dass die Steuerbehörden die Ihnen vorgelegten Informationen auch zugunsten des Steuerpflichtigen „bearbeiten“ müssen; notfalls müsse der Steuerpflichtige sogar darauf hingewiesen werden, dass aus den von ihm vorgelegten Dokumenten weitere Vorsteuerbeträge Vergütungsfähig wären. Die Konsequenzen der deutschen Finanzverwaltung aus der Entscheidung in der Rs. „Wilo Salmson France SAS“ bleiben abzuwarten. Einerseits scheint die „Rettungsmöglichkeit“ von Vorsteuerbeträgen aufgrund versäumter Antragsfristen durch eine erneute Antragsstellung auf Basis neu ausgestellter Rechnungen deutlich zweifelhaft. Andererseits sollten Unternehmen sehr genau darauf achten, ob die ihnen vorliegenden Rechnungen – trotz deren etwaigen formellen Fehlern – nicht schon bereits in Vergütungsanträgen geltend zu machen sind. Im schlechtesten Fall könnte diese Dokumente, der Auffassung des EuGH folgend, bereits als Rechnung angesehen werden, sodass sie im Zuge eines späteren Vergütungszeitraums eventuell nicht mehr berücksichtigungsfähig wären.

BFH: Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen

Der BFH hatte mit Urteil vom 18.05.2021 ([IR 4/17](#) mit [Pressemitteilung](#)) über die Frage zu entscheiden, nach welcher Methode die Höhe des Zinssatzes eines Konzerndarlehens zu bestimmen ist, um die Anforderungen an einen Fremdvergleich erfüllen zu können.

Im Streitfall hatte eine inländische Konzerngesellschaft (Klägerin) mehrere Darlehen bei einer in den Niederlanden ansässigen Konzernfinanzierungsgesellschaft

(Z-B.V.) – einer Schwestergesellschaft der Klägerin – aufgenommen. Finanzamt und Finanzgericht vertraten die Auffassung, dass die in den Streitjahren 2002 und 2003 vereinbarten Darlehenszinsen überhöht gewesen seien und zu einer vGA geführt hätten. Die Überprüfung, ob die Zinsvereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten, sei im Fall der Weiterleitung aufgenommener Kreditmittel an eine verbundene Gesellschaft nur nach der Kostenaufschlagsmethode vorzunehmen. Bei den Darlehensgewährungen im Unternehmensverbund stehe der Dienstleistungscharakter im Vordergrund; die Finanzierungsgesellschaft handle nicht als Bank und habe auch nicht die damit verbundenen Kosten. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die vom Finanzamt angewendete Kostenaufschlagsmethode nur dann für durchgeleitete Kredite geeignet ist, wenn der Darlehensgeber als Agent oder Kommissionär tätig sei, nicht aber wie im Streitfall unternehmerische Risiken (Fristentransformation, Refinanzierungsrisiko und insbesondere Kreditausfallrisiko) trage. Aus diesem Grund sei die Preisvergleichsmethode anzuwenden.

Nunmehr hat der BFH im Revisionsverfahren, welchem das BMF beigetreten war, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorrinstanz zurückverwiesen. Dies gründe sich vor allem darauf, dass der vom Finanzgericht durchgeführte Fremdvergleich zur Ermittlung der angemessenen Zinshöhe für die von der Z-B.V. erhaltenen Darlehen nicht frei von Rechtsfehlern gewesen sei.

Zunächst stellte der BFH fest, dass hinsichtlich des in den Streitjahren geltenden § 1 Abs. 1 AStG und einer vGA nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG jeweils die gleichen Maßgaben für den Fremdvergleich gegolten hätten. Auch aus dem DBA zwischen Deutschland und den Niederlanden ließen sich keine abweichenden Vorgaben für den Fremdvergleich entnehmen.

Bei der Entscheidung darüber, wie das Finanzgericht als Tatsacheninstanz den Fremdvergleich im Einzelfall durchzuführen habe, sei zu beachten, dass es häufig für die betreffende Leistung nicht "den" Fremdvergleichspreis, sondern eine Bandbreite von Preisen geben werde. In einem solchen Fall sei bei der Berechnung der vGA von dem für den Steuerpflichtigen günstigsten Vergleichspreis auszugehen.

Die Fremdüblichkeit des vereinbarten Zinssatzes für ein Konzerndarlehen müsse zunächst auf die Weise ermittelt werden, dass der vereinbarte Zins mit dem Zins verglichen wird, der bei vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten oder zwischen einem der Konzernunternehmen mit einem unabhängigen Dritten vereinbart worden ist (Preisvergleichsmethode). Dies gelte auch für unbesichert gewährte Konzerndarlehen. Erst wenn ein derartiger Preisvergleich nicht möglich ist, könne die sog. Kostenaufschlagsmethode angewendet werden, bei der die Selbstkosten des Darlehensgebers zu ermitteln und um einen angemessenen Gewinnaufschlag zu erhöhen sind.

In den Urteilsgründen geht der BFH auch auf weitere Aspekte des Fremdvergleichs ein. So sei bei der für die Zinshöhe bedeutsamen Bonität nicht die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns, sondern die Bonität der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft maßgebend ("Stand alone"-Rating). Ein

nicht durch rechtlich bindende Einstandsverpflichtungen anderer Konzernunternehmen verfestigter Konzernrückhalt sei nur zu berücksichtigen, falls ein konzernfremder Darlehensgeber der Konzerngesellschaft dadurch eine Kreditwürdigkeit zuordnen würde, die die "Stand alone"-Bonität der Gesellschaft übersteigt.

Der Umstand, dass die darlehensgebende Z.B.V. als konzerninterne Finanzierungsgesellschaft im Falle einer durch einen Kreditausfall ausgelösten Krise wahrscheinlich von der Konzernspitze finanzielle Unterstützung erfahren würde, hat keinen Einfluss auf das Leistungsgefüge der mit den Konzerngesellschaften abgeschlossenen Darlehensverträge oder auf die Bewertung der im Rahmen der Darlehensverhältnisse zu erbringenden gegenseitigen Leistungen.

BFH: Grundsätzlich kein Rechtsmissbrauch im Sinne des § 50d Abs. 3 EStG a. F. (2011) bei sog. Mäanderstrukturen

Der BFH hatte mit Beschluss vom 09.06.2021 ([IB 60/20](#)) darüber zu entscheiden, ob § 50d Abs. 3 EStG a.F. (2011) bei Ausschüttungen in sog. Mäanderstrukturen Anwendung findet. Als Mäanderstrukturen werden Konstellationen bezeichnet, bei denen zwischen zwei inländischen Gesellschaften (Mutter- und Enkelgesellschaft) eine ausländische Tochtergesellschaft zwischengeschaltet ist.

Im Streitfall klagte eine niederländische B.V. (Klägerin), die Alleingesellschafterin einer deutschen GmbH (Enkelgesellschaft) ist. Gesellschafter der Klägerin ist nach konzerninternen Umstrukturierungen u.a. eine deutsche GmbH (Muttergesellschaft) geworden. Im Streitjahr 2016 nahm die Enkelgesellschaft eine Ausschüttung zunächst entsprechend Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ein und führte diese an das zuständige Finanzamt ab. Auf Antrag der Klägerin lehnte das BZSt die Erstattung des auf die Muttergesellschaft entfallenden Teils der einbehalteten Steuern ab.

Ohne eine Revision zuzulassen entschied die Vorinstanz (FG Köln vom 30.6.2020, [2 K 140/18](#)) dazu, dass der Klägerin eine vollständige Erstattung zu steht. § 50d Abs. 3 EStG a.F. (2011) stehe dem nicht entgegen, da die Norm gegen Unionsrecht (Niederlassungsfreiheit und Mutter-Tochterrichtlinie) verstöße. Das BZSt legte hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Diese Nichtzulassungsbeschwerde des BZSt wies der BFH nun als unbegründet zurück und positionierte sich damit eindeutig zu sog. Mäanderstrukturen. Es fehle schon an der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, da spätestens seit Beschluss des EuGH vom 14.06.2018 in der Rs. GS ([C-440/17](#)) geklärt sei, dass § 50d Abs. 3 EStG a.F. (2011) auch bei Vorliegen einer sog. Mäanderstruktur unionsrechtswidrig und deshalb in Form der Eröffnung der Möglichkeit des Gegenbeweises (über einen fehlenden Regelungsmissbrauch) im Einzelfall geltungserhaltend zu reduzieren ist.

Es sei offensichtlich und nicht klärungsbedürftig, dass es für den Gegenbeweis zunächst ausreichend ist, wenn der Steuerpflichtige auf die hypothetische Anrechnungsmöglichkeit des mittelbaren Anteilseigners verweist. Die Zwischen-

schaltung einer EU-Gesellschaft führe nicht zu einer missbräuchlichen "Steuerreduktion", da die Steuerbelastung auch bei einem Direktbezug gerade wegen der Möglichkeit der Anrechnung der Kapitalertragsteuer im wirtschaftlichen Ergebnis Null gewesen wäre. Es sei dann Sache des BZSt gewesen, gegenläufige Indizien für eine künstliche Gestaltung vorzubringen. Insoweit weist der BFH auf das Urteil des EuGH vom 26.02.2019 in der Rechtssache T Danmark Y Denmark Aps ([C-116/16 und C-117/16](#)) hin.

Auch der vom BZSt insoweit hervorgehobene "Steuerstundungseffekt" bezogen auf das pauschale Betriebsausgaben-Abzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG führe nicht zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage, weil dieser temporäre Effekt unionsrechtlich dann hinzunehmen sei, wenn die gewählte Struktur sich nicht als rein künstlich darstelle, sondern wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe im Sinne der genannten EuGH-Rechtsprechung vorliegen.

Die aktuelle Fassung des § 50d Abs. 3 EStG sieht nun auch die Möglichkeit des Gegenbeweises vor. Überträgt man die Grundsätze der vorliegenden Entscheidung, so sollte auch für die aktuelle Fassung des § 50d Abs. 3 EStG als Gegenbeweis die hypothetische Anrechnungsmöglichkeit der inländischen Muttergesellschaft im Falle von sog. Mäanderstrukturen ausreichend sein. Es wäre dann Sache der Verwaltung, diesen Gegenbeweis zu entkräften.

38

22.10.2021

Alle am 21.10.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>X B 53/21 (AdV)</u>	24.08.2021	Keine ernstlichen Zweifel an der bisherigen Berechnungsmethode zur Überprüfung einer doppelten Besteuerung von Altersrenten
<u>V R 39/20</u>	27.07.2021	Bestätigungsverfahren bei steuerfreien Unterrichtsleistungen
<u>I R 35/18</u>	09.06.2021	§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG umfasst nicht den Verlust der Einlage des stillen Ge-sellschafters
<u>I R 4/17</u>	18.05.2021	Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen
<u>IX R 20/18</u>	17.05.2021	Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten
<u>IX R 21/18</u>	17.05.2021	Teilweise inhaltsgleich mit Urteil vom 17.05.2021 - IX R 20/18 - Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten

Alle am 21.10.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IX B 14/21</u>	03.09.2021	Vorrangige Berücksichtigung des Verlustvortrags vor Abzug von Sonderausga-ben und außergewöhnlichen Belastungen
<u>II B 12/21</u>	29.07.2021	Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters wegen Steuerstrafverfahren
<u>VIII B 46/20</u>	26.06.2021	Überraschungsentscheidung des FG durch Saldierung mit einer zuvor nicht ver-fahrensgegenständlichen Besteuerungsgrundlage
<u>I B 60/20</u>	09.06.2021	§ 50d Abs. 3 EStG auch bei sog. Mäanderstruktur geltungserhaltend zu reduzie-ren
<u>IX R 32/18</u>	17.05.2021	Zulässigkeit der Erhebung der Glücksspielabgabe nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein

Alle bis zum 22.10.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7163/19/10001 :001</u>	18.10.2021	Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung
<u>IV C 1 - S 2296- c/20/10003 :004</u>	15.10.2021	Bescheinigung für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung; <u>Musterbescheinigung</u>
<u>III C 2 - S 7100/19/10001 :003</u>	14.10.2021	Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung des Verlegeranteils an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.